

ALLGEMEINE REISE- & BEFÖRDERUNGSBEDINGEN FÜR PAUSCHALREISEN

Ulli-Reisen

Inh. Ulrich Just e.K.
Nibelungenplatz 10
D-38106 Braunschweig
☎ (+49) (0)531-32 13 69

Mo.-Fr. 09:00-18:00 Uhr · Sa. 10:00-13:00 Uhr
Telefax: (+49) (0)531-32 36 13 | info@ulli-reisen.de | www.ulli-reisen.de

Notfall erreichbarkeit außerhalb der Geschäftszeiten:
☎ (+49) (0)176-60375100

Handelsregister: Amtsgericht Braunschweig, HR-A-Nr. 9074
UST-ID: DE114848239

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, sofern wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen (nachstehend „Reisender“ genannt) und Ulli-Reisen (nachstehend „UR“ genannt) zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250, 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Diese Bedingungen finden zudem entsprechende Anwendung auf Verträge über die Erbringung einer Beherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistungen (z.B. „Nur Hotel“, „Nur Ferienwohnung“). Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bestimmungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. ABSCHLUSS DES PAUSCHALREISEVERTRAGES

- 1.1. Für alle Buchungswege direkt bei UR oder über einen Reisebürovermittler gilt:
 - a) Vor Abschluss des Pauschalreisevertrages muss UR den Reisenden über die erheblichen Einzelheiten zu seiner Pauschalreise sowie seinen Rechten nach der EU Richtlinie 2015/2302 unterrichten. Die Informationen zur Pauschalreise kann der Reisende den allgemeinen Informationen, der konkreten Reiseausschreibung und den folgenden Reisebedingungen entnehmen. Zu den Rechten des Reisenden gemäß der EU Richtlinie 2015/2302 hat UR in seinen Katalogen bzw. auf der UR-Webseite sowie in den UR-Buchungsstellen das dafür vorgeschriebene Formblatt hinterlegt bzw. beigefügt.
 - b) Grundlage des Angebots von UR und der Buchung des Reisenden sind die Reisebeschreibung, die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung, ergänzende Informationen von UR zur jeweiligen Reise sowie eventuell vereinbarte Sonderwünsche oder getroffene Nebenabreden, sofern diese dem Reisenden bei Buchung vorliegen. UR kann vor Vertragsschluss jederzeit eine Änderung der Reiseausschreibung vornehmen, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.
 - c) Die von UR gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis, Mehrkosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Art. 250 § 3 Nr. 1,3 bis 5, 7 EGBGB) werden nicht Bestandteil des Vertrages, sofern dies zwischen den Parteien vereinbart ist.
 - d) Sonderwünsche des Reisenden können in der Reisebestätigung nur als unverbindlich aufgenommen werden, es sei denn UR bestätigt dem Reisenden diese ausdrücklich als Leistungsbestandteil.
 - e) Orts-, Hotelprospekte oder Internetausschreibungen, die nicht von UR herausgegeben werden, sind für UR und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von UR gemacht wurden.
 - f) Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neues Vertragsangebot von UR. An dieses Vertragsangebot ist UR für die Dauer von 7 Tagen gebunden. Auf Grundlage dieses neuen Angebots kommt der Vertrag zustande soweit UR den Reisenden auf die Änderung hingewiesen, seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist ggü. UR die Annahme des Vertragsangebots ausdrücklich erklärt oder konkludent durch Anzahlung oder Restzahlung des Reisepreises erklärt.
 - g) Mit der Reisebestätigung wird der Vertrag auch für UR verbindlich, wobei sich UR das Recht vorbehält, Irrtümer auf Grund von offensichtlichen Druck- oder Rechenfehlern bis zum Reiseantritt zu berichtigen.
 - h) Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche oder gesonderte Erklärung übernimmt hat.
 - i) Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von UR nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die zu einer Änderung des vereinbarten Inhalts des Vertrages führen, oder die vertraglich zugesagten Leistungen von UR hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- 1.2. Für Buchungen, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Telefax erfolgen, gilt ergänzend:
 - a) Der Reisende bietet UR mit der Reiseanmeldung (Buchung) den Abschluss eines Pauschalreisevertrages verbindlich an. An diese Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Werktage gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch UR bestätigt.
 - b) Mit Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) beim Reisenden kommt der Vertrag zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird UR dem Reisenden eine, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende, Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (z.B. per E-Mail), soweit der Reisende einen Anspruch auf Papierform der Reisebestätigung gem. Art. 250 § 6 i.S. 2 EGBGB hat, weil der Vertragsabschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.
- 1.3. Für Buchungen im elektronischen Rechtsverkehr (z.B. über Internet, Telemedium) gilt ergänzend:
 - a) Dem Reisenden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der Anwendung erläutert. Ihm steht eine Korrekturmöglichkeit (Löschung/ Zurücksetzung) seiner Eingaben im gesamten Buchungsformular zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
 - b) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich relevant ist ausschließlich die deutsche Sprache.
 - c) Sofern der Vertragstext von UR gespeichert wird, ist der Reisende hierüber, sowie über die Möglichkeit des späteren Abrufs des Vertragstextes, entsprechend zu unterrichten.
 - d) Sobald der Reisende den Button/die Schaltfläche „Zahlungspflichtig buchen“ (o.ä. Formulierung) betätigt, bietet er UR den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 10 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch UR bestätigt.
 - e) UR bestätigt dem Kunden auf elektronischem Weg unverzüglich den Eingang seiner Buchung. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages dar.
 - f) Die Übermittlung der elektronischen Erklärung mittels Betätigung des Buttons/

der Schaltfläche „Zahlungspflichtig buchen“ (o.ä.) begründet noch keinen Anspruch des Reisenden auf Abschluss eines Pauschalreisevertrages auf Grundlage seiner Buchungsangaben. Es steht im Ermessen von UR, ob UR das Vertragsangebot des Reisenden annimmt oder nicht.

g) Mit Zugang der Reisebestätigung beim Reisenden, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt, kommt der Vertrag zustande.

1.4. Für im Fernabsatz (z.B. per Brief, Telefonanruf, E-Mails, Telemedium, Online-Dienste) abgeschlossene Verträge nach § 651a und § 651c BGB, besteht gem. §§ 312 VII, 312g II S. 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht. Dem Reisenden stehen lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte zu, z.B. das Rücktrittsrecht gem. § 651h BGB (Ziff. 6). Sofern der Vertrag nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, steht dem Reisenden ein Widerrufsrecht zu, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsabschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellungen des Verbrauchers geführt worden.

2. VERMITTELTE LEISTUNGEN - WEITERE NACH REISEBEGINN ERBRACHT LEISTUNGEN

- 2.1. Sofern in der Reiseausschreibung, den Reiseunterlagen oder sonstiger Erklärungen zusätzliche Nebenleistungen (z.B. Veranstaltungen usw.) ausdrücklich und eindeutig als „vermittelt“ bezeichnet werden, ist UR nicht Veranstalter, sondern Vermittler i.S.d. § 651v BGB. In diesem Fall haftet UR nur für die Vermittlung (einschließlich von UR zu vertretender Buchungsfehler, § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (§§ 675, 631 BGB). Die vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschaden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.
- 2.2. Für Leistungen, die der Reisende nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung z.B. am Urlaubsziel wählt, ist Ziff. 2.1. maßgebend.

3. ANZAHLUNG | RESTZAHLUNG | MEHRKOSTEN | REISEUNTERLAGEN

- 3.1. UR und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers klar, verständlich und in hervorgehobener Weise übergeben wurde.
- 3.2. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheins eine Anzahlung i.H.v. 20% des Reisepreises (auf volle € aufgerundet), mindestens 50 € pro Person, zur Zahlung fällig, die innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Reisebestätigung zu bezahlen ist. Ausnahme SORGLOS BUCHEN-GARANTIE S.4.
- 3.3. Die Restzahlung ist 14 Tage vor Reisebeginn ohne nochmalige Aufforderung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reisenicht mehr aus dem in Ziff. 11 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 14 Tage vor Reisebeginn ist der Gesamtpreis, nach Erhalt von Reisebestätigung und Sicherungsschein, sofort fällig.
- 3.4. Als Zahlungsarten akzeptiert UR nur Barzahlung oder Überweisung. Eine EC- oder Kreditkartenzahlung ist in den UR-Filialen nicht möglich.
- 3.5. Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend der vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl UR zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seinen gesetzlichen Informationspflichten nachgekommen und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist UR berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und von dem Reisenden die Rücktrittskosten (Ziff. 6.3) zu fordern. Für die zweite Mahnung erhebt UR eine Mahnkostenpauschale i.H.v. 3,00 €. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nicht entstandene oder wesentlich niedrigere Kosten nachzuweisen.
- 3.6. Die Gebühren im Falle einer Stornierung (Ziff. 6), Bearbeitungs- (Ziff. 7) und Umbuchungsgebühren (Ziff. 8) werden jeweils sofort fällig.
- 3.7. Folgende Mehrkosten sind im Gesamtpreis nicht enthalten und vom Reisenden gesondert zu zahlen, es sei denn UR bestätigt dem Reisenden diese ausdrücklich als Leistungsbestandteil:
 - Zur Sicherheit des Reisenden wird der Abschluss einer Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisehaftpflicht- und Reisekrankenversicherung, die auch die Kosten der Rückbeförderung bei Unfall/Krankheit deckt, ebenso eine Reiseerücktrittskosten- mit Reiseabbruchversicherung empfohlen. Die Versicherungsprämie wird mit Anzahlung des Gesamtreisepreises fällig.
 - Eventuelle Kurtaxe, City Tax bzw. Übernachtungssteuer (o.ä. Bezeichnung) ist zahlbar vor Ort.
 - Eintritts- und Besichtigungsgelder, Visagebühren, optionale Zuschläge für Eintrittskarten,
 - Ausflüge, die als „Möglichkeit“, „Gelegenheit“ oder „fakultativ“ beschrieben werden sind grds. vom Reisenden gesondert zu zahlen; die Durchführung erfolgt nur bei genügender Teilnehmerzahl (Ziff. 11).
- 3.8. Der Versand der Reiseunterlagen mit der Abfahrtszeit erfolgt ca. 8 bis 10 Tage vor Reisebeginn, sofern die vollständige Zahlung des Reisepreises bei UR eingegangen ist.

4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN VOR REISEBEGINN

- 4.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (z.B. wegen besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt) und von UR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 4.2. Das Gleiche gilt bei Schiffsreisen für Änderungen, über die alleine der Kapitän entscheidet: Änderungen der Fahrzeit und/oder der Routen z.B. aus Sicherheits- oder Witterungsgründen (z.B. Hoch- bzw. Niedrigwasser), das ganz oder teilweise Ausfallen von Teilstrecken oder die Durchführung von Teilstrecken mit anderen Verkehrsmitteln, das Entfallen von oder Änderungen bei Ausflugsprogrammen; in Einzelfällen können Hotelübernachtungen erforderlich werden.
- 4.3. UR ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail, Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
- 4.4. Sofern eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der vereinbarten Reiseleistung vorliegt, ist der Reisende berechtigt, innerhalb der von UR mit Information über die Vertragsänderung gesetzten angemessenen Frist die Vertragsänderung anzunehmen, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, soweit UR eine solche Reise angeboten hat. Es steht im Ermessen des Reisenden, ob er auf die Mitteilung von UR reagiert oder nicht. Reagiert der Reisende nicht oder nicht fristgemäß, gilt das Vertragsangebot von UR als angenommen. Hierauf ist der Reisende in der Erklärung gem. Ziff. 4.2. in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen. Weiteres regelt § 651g BGB.
- 4.5. Wird die erhebliche Änderung oder Ersatzreise angenommen, so hat der Rei-

sende Anspruch auf Minderung (§ 651m I BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für UR geringere Kosten, so ist dem Reisenden der Differenzbetrag zu erstatten (§ 651m II BGB). Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5. PREISÄNDERUNGEN NACH VERTRAGSABSCHLUSS

- 5.1. UR kann Preiserhöhungen bis 8% des Reisepreises nach Vertragsschluss vornehmen, sofern sich die Erhöhung des Reisepreises unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten Erhöhung der Beförderungskosten (z.B. Treibstoff, andere Energieträger), Erhöhung der Steuern oder sonstiger Abgaben (z.B. Touristenabgaben, Hafen-, Flughafengebühren), oder Änderung der für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden an Hand der Zahl der Reisenden errechnet, auf den einzelnen Reisenden umgerechnet und anteilig erhöht.
- 5.2. Die Preiserhöhung ist nicht wirksam, sofern UR den Reisenden nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, deren Gründe und Berechnung bis 20 Tage vor Reisebeginn (eingehend beim Kunden) auf einem dauerhaften Datenträger informiert.
- 5.3. Sofern die vorbehaltene Preiserhöhung 8% des Reisepreises übersteigt, kann UR die Preiserhöhung nur unter den Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. UR kann dem Reisenden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass dieser innerhalb der von UR gesetzten angemessenen Frist das Angebot zur Preiserhöhung oder wahlweise die Teilnahme an einer Ersatzreise annimmt oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktritt. Es steht im Ermessen des Reisenden, ob er auf die Mitteilung von UR reagiert oder nicht. Reagiert der Reisende nicht oder nicht fristgemäß, gilt das Vertragsangebot von UR als angenommen. Hierauf ist der Reisende in der Erklärung gem. Ziff. 5.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.
- 5.4. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, sofern sich die in Ziff. 5.1 genannten Faktoren nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für UR führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von UR zu erstatten. Von diesem Mehrbetrag darf UR die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. UR hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

6. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN VOR REISEBEGINN | STORNOKOSTEN

- 6.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist ggü. UR zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei UR. Sofern die Reise über einen Reisevermittler gebucht worden ist, kann die Rücktrittserklärung auch diesem ggü. abgegeben werden. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 6.2. Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert UR den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann UR eine angemessene Entschädigung verlangen. Dies gilt nur, soweit der Rücktritt nicht von UR zu vertreten ist oder unvermeidbare außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung der Reisenden an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind außergewöhnlich und unvermeidbar, wenn sie nicht der Kontrolle von UR unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
- 6.3. UR hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung durch den Reisenden pro Person wie folgt berechnet:

A = Schiffsreisen / Kurreisen / Musical-, Oper-, Konzertreisen B = Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug C = Busreisen			
Zugang vor Reisebeginn	A	B	C
bis 45. Tag	25%	25%	10%
44. bis 22. Tag	40%	50%	30%
21. bis 15. Tag	70%	75%	40%
14. bis 7. Tag	80%	80%	60%
ab 6. Tag	85%	85%	80%
Nichtantritt am Anreisetag	90%	90%	90%

Für Reisen in Verbindung mit Eintrittskarten gilt: Der Reisende hat 100% des Kartenpreises zu zahlen, da die Eintrittskarten nicht zurückgegeben werden können.

- 6.4. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, UR nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.
- 6.5. Die Rücktrittsgebühren sind auch dann zu entrichten, sofern sich der Reisende nicht rechtzeitig zu den in den Reiseunterlagen bekannt gegebenen Zeiten am Abfahrtsort einfindet oder wenn die Reise wegen Fehlens von Reisedokumenten (z.B. Personalausweis) nicht angetreten wird und UR das Fehlen nicht zu vertreten hat.
- 6.6. UR behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen in Ziff. 6.3 eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit UR nachweist, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist UR verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 6.7. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist UR zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.
- 6.8. Die Pflicht zur Zahlung der Versicherungsprämie wird vom Rücktritt nicht befreit.

7. VERTRAGSÜBERTRAGUNG - ERSATZREISENDE

- 7.1. Der Reisende kann bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn, auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Dieses Recht bleibt durch die vorstehenden Bedingungen (Ziff. 6) unberührt.
- 7.2. UR kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.
- 7.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende UR gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten

